

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Änderungen bei den Wirtspflanzenbezeichnungen in den Paragraphen 2 und 3 sind aus taxonomischen Gründen bzw. zur näheren Spezifikation erforderlich.

Wenn auf Grund des Auslaufens des bis 31.3.2009 befristeten Schutzgebietsstatus gemäß der Richtlinie 2001/32/EG, ABl. Nr. L 127 vom 9. Mai 2001, Seite 38 – 41, i.d.F. der Richtlinie 2002/29/EG der Kommission vom 19. März 2002, ABl. Nr. L 077 vom 20. März 2002, Seite 26 – 28, die Steiermark diesem nicht mehr unterliegt, hat die Behörde zum Schutz von Baumschulen anzuordnen, dass wild wachsende Wirtspflanzen in einer zumindest 100 m breiten Zone rund um die Baumschulen vorsorglich zu entfernen sind.

2. Inhalt:

In § 2 wird bei der Bezeichnung Photinia (syn. Stranvaesia) (Glanzmispel) die taxonomische Anpassung bzw. nähere Spezifikation auf Photinia davidiana (Lorbeermispel) vorgenommen. Weiters wird in den §§ 2 und 3 im Klammerschlussdruck bei Sorbus der Ausdruck „Vogel und“ gestrichen, da der Ausdruck Vogelbeere gleichbedeutend ist mit Eberesche.

In § 10 entfällt Abs. 2 ersatzlos, da diese Regelung keinen wirksamen Schutz für Baumschulen darstellt und nicht geeignet ist, die für die Lieferung in Schutzgebiete notwendige Pufferzone nach dem Bundespflanzenschutzgesetz zu ersetzen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

Aus Gründen der Richtlinienkonformität und der Wettbewerbsgleichheit soll im § 2 die Einschränkung auf *Photinia davidiana* (Lorbeermispel) erfolgen, da andere Spezies der Gattung *Photinia* in den Anhängen der Richtlinie 2000/29/EG i.d.g.F. der Kommission nicht aufgelistet sind.

In den §§ 2 und 3 soll im Klammerausdruck bei *Sorbus* der Ausdruck „Vogel und“ gestrichen werden, da der Ausdruck gleichbedeutend ist mit Eberesche.

Durch den Schutzgebietswegfall mit 31.03.2009 käme die Bestimmung des § 10 Abs. 2 der FB-VO zu tragen, welche die Anordnung der Entfernung sämtlicher wild wachsender FB-Wirtspflanzen in einer zumindest 100 m breiten Zone rund um eine Baumschule vorsieht. Diese Bestimmung ist unter den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr zweckmäßig, weil die Berechtigung einer Baumschule zur Lieferung in FB-Schutzgebiete ohnehin die Einrichtung einer Pufferzone nach dem Pflanzenschutzgesetz des Bundes (MBV) erfordert und darüber hinaus die Frage „wild wachsende FB-Wirtspflanzen“ eine häufige Streitfrage darstellen und die vorsorgliche Entfernung wild wachsender Wirtspflanzen nicht wesentlich zu einer Verbesserung des Objektschutzes für Baumschulen beitragen würde.